



Baugenossenschaft **Rotach** Zürich

**Reglement für die
Siedlungskommissionen
der Baugenossenschaft
Rotach**

Reglement für die Siedlungskommissionen

Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Vorstand, Verwaltung und GenossenschafterInnen sowie zur Förderung des aktiven Zusammenlebens in den Siedlungen besteht in jeder Siedlung eine Siedlungskommission.

I. Wahl, Konstituierung, Entschädigung

1. Kommissionsmitglieder sind Vertrauensleute, welche durch die Siedlungsversammlung für eine zweijährige Amtsdauer gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand kann die maximale Anzahl der Mitglieder festlegen.
3. Kommissionsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes, der Verwaltung oder der Geschäftsprüfungskommission sein.
4. Die Kommissionen bestimmen ihre Obfrau / ihren Obmann sowie Protokoll- und RechnungsführerIn selbst.
5. Die Vertrauensleute werden nach dem "Entschädigungsreglement für die gewählten Organe der BG Rotach" entschädigt. Der Gesamtbetrag der Entschädigungen wird von der Verwaltung überwiesen. Die Verteilung der Mittel ist Sache der einzelnen Siedlungskommissionen.

II. Aufgaben

Die Siedlungskommissionen haben folgende Aufgaben:

1. Einberufung und Durchführung von mindestens einer jährlichen Siedlungsversammlung, an die auch der Vorstand einzuladen ist.
2. Verwaltung der von der Generalversammlung bewilligten Gelder.
3. Aktivitäten zur Gestaltung des sozialen Lebens in den Siedlungen organisieren.
4. Vorschläge zur Gestaltung der Gebäude und Umgebungen machen.

5. Wahrnehmung der Interessen der einzelnen Siedlungen.
6. Erarbeiten von Vorschlägen und Kritiken zu allen Belangen der Baugenossenschaft.
7. Die Termine von Siedlungsversammlungen, Kommissionssitzungen und geplanten Veranstaltungen sind dem Vorstand und der Verwaltung rechtzeitig bekanntzugeben.
8. Die Vertrauensleute sind zu Stillschweigen über vertrauliche Angelegenheiten verpflichtet.

III. Kompetenzen und Rechte

1. Verfügungsgewalt über das von der Generalversammlung beschlossene Budget. (Zur Deckung der Auslagen der Kommissionen wird von sämtlichen Bewohnerinnen und Bewohnern ein Beitrag erhoben, dessen Höhe die Generalversammlung bestimmt. Der Vorstand kann zusätzliche Beiträge sprechen.) Die Jahresrechnungen der Siedlungskommissionen werden jährlich durch die Geschäftsprüfungskommission geprüft. An den jährlichen Siedlungsversammlungen muss über die Verwendung der Gelder orientiert werden.
2. Erweitertes Informations-, Vorschlags- und Anhörungsrecht gegenüber Vorstand und Verwaltung.

Anregungen und Kritiken der Vertrauensleute sollen ein maximales Gehör finden. Für jede Siedlung bestimmt der Vorstand ein Vorstandsmitglied als Kontaktperson.

3. Die BG Rotach fördert aktiv die Weiterbildung der Vertrauensleute. Die genauen Bestimmungen sind in einem separaten Reglement geregelt.
4. Handlungs- und Finanzkompetenzen im Rahmen spezieller vom Vorstand genehmigter Projekte.
5. Die Verwaltung orientiert die Obleute jeder Siedlungskommission schriftlich über Kündigungen, neue Mietverträge und wenn nötig

über Probleme mit einzelnen Genossenschafterinnen und Genossenschaftern der betreffenden Siedlung.

6. Die Siedlungskommissionen haben keine Weisungsbefugnis gegenüber Angestellten der Baugenossenschaft.

IV. Vertrauensleuteversammlung

Die Mitglieder der Siedlungs-, der Geschäftsprüfungs- und Baukommission sowie des Solifonds, bilden zusammen mit dem Genossenschaftsvorstand die Vertrauensleute. Die Vertrauensleuteversammlung wird in der Regel einmal jährlich vom Vorstand einberufen, wenn wichtige Fragen zur Diskussion stehen, welche die Genossenschaft als Ganzes betreffen.

V. Allgemeines

1. Das vorliegende Reglement ist an sämtliche BewohnerInnen abzugeben.
2. Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 6. März 1998. Die Vertrauensleuteversammlung hat am 12. Mai 2009 dem Reglement im Grundsatz zugestimmt. Es tritt nach Genehmigung durch den Vorstand am 25. Mai 2009 in Kraft.

Zürich, im Mai 2009

Für den Vorstand der BG Rotach

Der Präsident:

Der Aktuar:

Felix Zimmermann

André Rickli